

GmbH-Musterformulierungen

■ Änderungen bei der Vor-GmbH

Satzungsänderung und Gründerwechsel vor Eintragung der GmbH

von Notar Dr. Martin Lohr*

Bereits vor Eintragung der GmbH im Handelsregister kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Gesellschaftsvertrag zu ändern.

Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags vor Eintragung der GmbH kann nur gemäß § 2 GmbHG erfolgen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Satzungsänderung (§§ 53 ff. GmbHG) finden keine Anwendung (OLG Köln v. 28.3.1995 – 2 Wx 13/95, GmbHR 1995, 725; *Rowedder/Schmidt-Leithoff*, GmbHG, 4. Aufl. 2003, § 2 Rz. 47 m. w. N.; a. A. *Priester*, ZIP 1987, 282 ff.). Somit müssen alle Gründungsgesellschafter der Änderung zustimmen, eine Dreiviertelmehrheit ist nicht ausreichend.

Ein Gesellschafterwechsel im Gründungsstadium, d. h. ein Beitritt oder Austritt von Gesellschaftern der

Vor-GmbH, erfolgt nicht im Wege der Anteilsabtretung (§ 15 GmbHG), sondern ebenfalls durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags gemäß § 2 GmbHG (BGH v. 27.1.1997 – II ZR 123/94, GmbHR 1997, 405; OLG Frankfurt v. 14.8.1996 – 10 W 33/96, GmbHR 1997, 896; *Lutter/Hommelhoff/Bayer*, GmbHG, 16. Aufl. 2004, § 2 Rz. 26 m. w. N.; a. A. *K.Schmidt*, GmbHR 1997, 869 ff.). Alle Gründungsgesellschafter müssen an der Änderung in notarieller Form mitwirken.

Im Folgenden finden Sie eine Musterformulierung für die entsprechende Änderungsurkunde (weiterführende Literatur: *K.Schmidt*, Die Übertragung von Vor-Gesellschaftsanteilen, GmbHR 1997, 869):

Musterformulierung für die Änderung des Gesellschaftsvertrags

Ausgangssituation: Der Musterformulierung liegt der Sachverhalt zugrunde, dass ein neuer Gesellschafter der Vor-GmbH beitrifft und sowohl die Firma als auch die Zusammensetzung und Form der Stammeinlagen geändert werden.

Vollmachten zur Änderung des Gesellschaftsvertrags bedürfen nach § 2 Abs. 2 GmbHG der notariellen Beglaubigung oder Beurkundung. Nimmt ein Gründungsgesellschafter an der Beurkundung nicht teil, ist die Unterschrift unter der Genehmigungserklärung notariell zu beglaubigen (OLG Köln v. 28.3.1995 – 2 Wx 13/95, GmbHR 1995, 725)

Beurkundungsverfahren: Die Beurkundung der vollständigen Satzung in der neuen Fassung (somit der bisherigen als auch der neuen Bestimmungen) ist nicht notwendig (*Keidel/Krafka/Willer*, Registerrecht, 6. Aufl. 2003, S. 298 m. w. N.). Auch bei Neueintritt eines Gesellschafters müssen die bisherigen Satzungsregelungen weder erneut beurkundet werden noch ist eine Bezugnahme nach § 13a BeurkG erforderlich.

Gesellschafterbeitritt: Der Beitritt eines neuen Gesellschafters richtet sich ebenfalls nach § 2 GmbHG, eine Veräußerung von Geschäftsanteilen nach § 15 GmbHG ist erst nach Eintragung möglich.

Verhandelt zu ***

am ***

Vor dem Notar *** mit Amtssitz zu *** erschienen, dem Notar von Person bekannt: ***

Sie erklärten vorab: Die Erschienenen zu 1. und 2., die Herren A und B, sind die Gründungsgesellschafter der in Gründung befindlichen *** GmbH. Die Gesellschaft wurde gegründet durch Urkunde des amtierenden Notars vom *** (UR Nr. ***/2005). Die Eintragung in das Handelsregister wurde beantragt, ist jedoch noch nicht erfolgt.

Die Erschienenen erklärten sodann:

I. Änderung der Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet nicht „Kölner EDV GmbH“, sondern „A, B & C Software GmbH“.

§ 1 Abs. 1 der Satzung wird somit wie folgt neugefasst: „Die Firma der Gesellschaft lautet A, B & C Software GmbH“.

II. Gesellschafterbeitritt/Änderung der Einlagen

Als weiterer Gründungsgesellschafter tritt der Erschienenene zu 3., Herr C, der Vor-GmbH bei. Er tritt in alle Rechte und Pflichten des Gesellschaftsvertrags

* Der Autor ist Notar in Neuss.

Literatur

Beachten Sie: Hiervon zu trennen ist der Fall, dass ein Gründungsgesellschafter seinen künftigen Geschäftsanteil abtritt. Der neue Gesellschafter wird dann erst mit Eintragung der GmbH im Handelsregister Anteilshaber. In diesem Fall finden die Vorschriften zur Anteilsabtretung Anwendung. Erfolgt eine „Anteilsabtretung“ im Gründungsstadium, die sofort wirksam werden soll, sind die Erklärungen als Änderung des Gründungsprotokolls zu verstehen (BGH v. 27.1.1997 – II ZR 123/94, GmbHR 1997, 405).

Änderung der Stammeinlagen: Die Gesellschafter können vor der Eintragung der GmbH ohne Einschränkungen Stammeinlagen sowohl bezüglich der Höhe als auch bezüglich des Inhalts (Bar- oder Sacheinlagen, gemischte Bar- und Sacheinlagen) beliebig ändern.

Zur Registeranmeldung: Grundsätzlich ist eine neue Handelsregisteranmeldung nicht erforderlich. Die – formlos mögliche – Vorlage der Änderungsurkunde durch die anmeldebefugten Geschäftsführer reicht aus (h.M. OLG Zweibrücken v. 12.9.2000 – 3 W 187/00, GmbHR 2000, 1204; *Lutter/Hommelhoff/Bayer*, GmbHG, 16. Aufl. 2004, § 2 Rz. 26 m. w. N.). Bei einer Änderung der Einlageform (z. B. Wechsel von der Bar- zur Sacheinlage) müssen die Geschäftsführer jedoch eine entsprechende Versicherung in öffentlich-beglaubigter Form abgeben (vgl. § 8 Abs. 2 GmbHG), bei Sacheinlagen sind der Sachgründungsbericht und der Einbringungsvertrag vorzulegen sowie die Werthaltigkeit zu belegen. Des weiteren ist dem Registergericht stets eine vollständige neue Fassung der Satzung mit einer Notarbescheinigung (§ 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG) vorzulegen.

und des Gründungsprotokolls (UR Nr. ***/2005 des amtierenden Notars) ein.

Infolge des Beitritts ändert sich die Zusammensetzung der Stammeinlagen. Des weiteren erbringt der Erschienene zu 2., Herr B, statt der bislang vorgesehenen Bareinlage eine Sacheinlage. Daher wird § 3 der Satzung umfassend wie folgt neu gefasst:

- (1) Das Stammkapital beträgt 100 000 € (In Worten: Einhunderttausend Euro).
- (2) Hiervon übernehmen die Gesellschafter A und C eine Stammeinlage von jeweils 30 000 € (in Worten: Dreißigtausend Euro) und der Gesellschafter B eine Stammeinlage von 40 000 € (in Worten: Vierzigtausend Euro).
- (3) Die Stammeinlagen der Gesellschafter A und C sind sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.
- (4) Der Gesellschafter B erbringt seine Stammeinlage durch Übertragung seines unter der Firma „B Computer e.K.“ geführten Betriebs mit allen Aktiva und Passiva auf die Gesellschaft. Die Übertragung erfolgt zu den Werten der Jahresbilanz zum ***. Soweit der Bilanzwert den Betrag der Stammeinlage übersteigt, wird der überschüssige Betrag als Gesellschafterdarlehen verbucht.“

Die Kosten dieser Niederschrift trägt die Gesellschaft.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterzeichnet: